



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 24. Ratssitzung vom 23. November 2022

985. 2022/198

**Weisung vom 18.05.2022:**

**Gesundheitszentren für das Alter, Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen (VsEP), Neuerlass**

Rückkommensantrag

*Mischa Schiow (AL) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen: Die Redaktionskommission (RedK) hat einen inhaltlichen Fehler im Text entdeckt und stellt deswegen einen Antrag auf materielles Rückkommen. Es betrifft Art. 13 in dem steht, dass «die städtischen Einrichtungen die Taxen festlegen». Es handelt sich offensichtlich um einen Formulierungsfehler. Die Taxen legt der Stadtrat fest. Die städtischen Einrichtungen liefern höchstens Berechnungsgrundlagen in Form einer Datenerhebung. Die RedK beantragt die folgende Neuformulierung für Art. 13, Abs. 1.*

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Materielles Rückkommen

Art. 13 «Allgemeine Bemessungsgrundsätze» Abs. 1

Mischa Schiow (AL) beantragt folgende materielle Änderung von Art. 13 Abs. 1:

Die Taxen gemäss Art. 8, 9 und 12 werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip festgelegt.

Der Rat stimmt dem Antrag von Mischa Schiow (AL) stillschweigend zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 798 vom 26. Oktober 2022:

Zustimmung: Präsident Mischa Schiow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)  
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)



Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mischa Schiow (AL):** *Dass sprachliche Verschönerungen eines Textes manchmal zu längeren Diskussionen über Sinn und Wortwahl führen, zeigt folgendes Beispiel. Betreffend Art. 2, Zeile 7 wurde vorgeschlagen, die unschöne Wiederholung «ein Angebot anbieten» zu vermeiden und stattdessen «zur Verfügung stellen» zu benutzen. Suggestiert «zur Verfügung stellen», dass das Angebot gratis ist? Die RedK kam zum Schluss, dass dem nicht so ist und die neue Formulierung sowohl inhaltlich gleichwertig als auch sprachlich schöner ist. Dasselbe gilt für Zeile 9. Verordnungen aus früheren Jahren sind bekannterweise nicht auf dem neusten Stand bezüglich gendergerechter Formulierungen. Die RedK hat sich im vorliegenden Fall entschieden, die binäre Formulierung «Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezügler» in Zeile 20 durch «Leistungsbeziehe» zu ersetzen, auch wenn das nicht im ganzen Text geändert werden kann.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1 (bisher Antrag des Stadtrats)

Die SK GUD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Vizepräsident David Ondraschek (Die Mitte), Walter Anken (SVP), Nadina Diday (SP), Tanja Maag Sturzenegger (AL), Dafi Muharemi (SP), Martina Novak (GLP), Severin Pflüger (FDP), Tiba Ponnuthurai (SP), Dr. Frank Rühli (FDP), Selina Walgis (Grüne) i. V. von Julia Hofstetter (Grüne), Deborah Wettstein (FDP)  
Abwesend: Florine Angele (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 110 gegen 1 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Präsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Vizepräsident David Ondraschek (Die Mitte), Walter Anken (SVP), Nadina Diday (SP), Tanja Maag Sturzenegger (AL), Dafi Muharemi (SP), Severin Pflüger (FDP), Tiba Ponnuthurai (SP), Dr. Frank Rühli (FDP), Selina Walgis (Grüne) i. V. von Julia Hofstetter (Grüne), Deborah Wettstein (FDP)  
Minderheit: Martina Novak (GLP)  
Abwesend: Florine Angele (GLP), Referentin Minderheit



Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 104 gegen 2 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen wird gemäss Beilage (datiert vom 18. Mai 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2022) erlassen.
2. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat alle vier Jahre prospektiv einen Bericht zur Angebotsstrategie vor, aus dem die geplanten Entwicklungen der städtischen Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen und deren Angebote hervorgeht.

**AS ...**

**Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen (VsEP)**

vom 23. November 2022

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 5 Pflegegesetz vom 27. September 2010<sup>1</sup>, Art. 54 GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 18. Mai 2022<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

**A. Auftrag, Angebot und Aufgaben**

Auftrag	Art. 1 <sup>1</sup> Die Stadt betreibt städtische Einrichtungen zur Sicherstellung der Versorgung von älteren unterstützungsbedürftigen oder pflegebedürftigen Personen. <sup>2</sup> Sie achtet auf eine angemessene Verteilung der Einrichtungen in allen Quartieren.
Angebot	Art. 2 <sup>1</sup> Die städtischen Einrichtungen stellen Angebote mit unterschiedlichen Wohnformen mit Unterstützung oder Pflege zur Verfügung. <sup>2</sup> Sie tragen zur Entlastung von zu Hause lebenden älteren Personen und zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge bei, insbesondere durch: a. Betreuung in Tagesstrukturen; b. medizinische und geriatrische Beratung und Abklärungen. <sup>3</sup> Sie stellen innerhalb der Langzeitpflege entsprechend der Nachfrage unterschiedlich spezialisierte Angebote zur Verfügung.
Dienstleistungen	Art. 3 <sup>1</sup> Die städtischen Einrichtungen erbringen folgende Dienstleistungen: a. Hotellerie; b. Betreuung; c. Pflege; d. medizinische und therapeutische Leistungen;

---

<sup>1</sup> LS 855.1

<sup>2</sup> AS 101.100

<sup>3</sup> STRB Nr. 416 vom 18. Mai 2022.



- e. weitere Dienstleistungen.  
<sup>2</sup> Sie sorgen für Gemeinschaft und soziale Kontakte und vermitteln Sicherheit.
- Weitere Aufgaben Art. 4 Die städtischen Einrichtungen nehmen zudem folgende weitere Aufgaben wahr:
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Fachpersonen des Gesundheitswesens;
  - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften;
  - Beteiligung an Forschungsprojekten;
  - Förderung des Austauschs mit der Quartierbevölkerung und zwischen den Generationen.
- Weiterentwicklung Art. 5 Die städtischen Einrichtungen sorgen für eine stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung ihrer Angebote und Dienstleistungen.
- B. Aufnahme**
- Aufnahme Art. 6 <sup>1</sup> Die Aufnahme in die städtischen Einrichtungen setzt voraus:
- einen Unterstützungs- oder Pflegebedarf;
  - in der Regel einen Wohnsitz in der Stadt Zürich.
- <sup>2</sup> Sie erfolgt unabhängig von der finanziellen Lage der Leistungsbeziehenden.
- Schriftlicher Vertrag Art. 7 <sup>1</sup> Die städtischen Einrichtungen und die Leistungsbeziehenden schliessen für Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse von längerer Dauer einen schriftlichen Vertrag ab.
- <sup>2</sup> Der Vertrag regelt insbesondere die zu erbringenden Leistungen, das dafür geschuldete Entgelt sowie weitere Modalitäten.
- C. Kostenpflichtige Leistungen und Taxen**
- Hotellerieleistungen Art. 8 <sup>1</sup> Die städtischen Einrichtungen erbringen Hotellerieleistungen, insbesondere:
- Unterkunft und Benutzung der Infrastruktur;
  - Verpflegung;
  - Reinigung und Wäscheservice;
  - übliche Vorhalteleistungen der Hotellerie.
- <sup>2</sup> Die Hotellerietaxen bemessen sich nach der vorhandenen Infrastruktur und den erbrachten Dienstleistungen.
- Betreuungsleistungen Art. 9 <sup>1</sup> Die städtischen Einrichtungen erbringen Betreuungsleistungen, insbesondere:
- allgemeine und individuelle Unterstützungsleistungen im Alltag;
  - Leistungen zur Förderung sozialer Kontakte;
  - weitere Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden;
  - übliche Vorhalteleistungen der Betreuung.
- <sup>2</sup> Die Betreuungstaxen bemessen sich nach Aufwand, der gemäss einem in der Langzeitpflege anerkannten Erfassungssystem erhoben wird; sie können pauschal festgelegt werden.
- <sup>3</sup> Der Aufwand wird periodisch überprüft.



	<p><sup>4</sup> Für die Betreuung in Spezialabteilungen können Zuschläge erhoben werden.</p>
Pflegeleistungen	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Die städtischen Einrichtungen erbringen stationäre und ambulante Pflegeleistungen gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung.</p> <p><sup>2</sup> Die Pfl egetaxen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)<sup>4</sup> sowie des Pflegegesetzes<sup>5</sup> und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Taxen für Akut- und Übergangspflege bemessen sich nach den vom Kanton festgesetzten Tarifen oder nach den Verträgen zwischen Leistungserbringenden und Versicherungen.</p>
Weitere KVG-pflichtige Leistungen	<p>Art. 11 <sup>1</sup> Die städtischen Einrichtungen erbringen folgende weitere KVG-pflichtigen Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. ärztliche Leistungen;</li><li>b. therapeutische Leistungen;</li><li>c. diagnostische Leistungen;</li><li>d. Abgabe von Arzneimitteln;</li><li>e. Abgabe von Pflegematerial.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Taxen für KVG-pflichtige Leistungen gemäss Abs. 1 bemessen sich nach den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder nach den Verträgen mit den Versicherungen.</p>
Nebenleistungen	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Die städtischen Einrichtungen erbringen zusätzlich zu den Leistungen gemäss Art. 8–11 Nebenleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Nebenleistungen richten sich nach dem Bedarf der Leistungsbeziehenden.</p> <p><sup>3</sup> Die Taxen für Nebenleistungen bemessen sich nach dem Aufwand.</p>
Allgemeine Bemessungsgrundsätze	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Die Taxen gemäss Art. 8, 9 und 12 werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Sie können im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen angepasst werden.</p> <p><sup>3</sup> Die städtischen Einrichtungen verrechnen gemäss § 12 Abs. 2 Pflegegesetz<sup>6</sup> den Leistungsbeziehenden für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen.</p>
Eigenbeteiligung an Pflegekosten	<p>Art. 14 Die städtischen Einrichtungen verrechnen den Leistungsbeziehenden eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG<sup>7</sup> und § 9 Abs. 2 Pflegegesetz<sup>8</sup>.</p>
Einstufung Pflegebedürftigkeit	<p>Art. 15 Die städtischen Einrichtungen stufen die Leistungsbeziehenden mittels eines anerkannten Erfassungssystems nach dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit ein.</p>
Festlegung der Taxen	<p>Art. 16 Der Stadtrat legt die Taxen gemäss den in Art. 8–15 festgelegten Grundsätzen fest.</p>

<sup>4</sup> vom 18. März 1994, SR 832.10.

<sup>5</sup> vom 27. September 2010, LS 855.1.

<sup>6</sup> vom 27. September 2010, LS 855.1.

<sup>7</sup> vom 18. März 1994, SR 832.10.

<sup>8</sup> vom 27. September 2010, LS 855.1.



6 / 6

**D. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17 Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

- a. Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich vom 20. Mai 2015<sup>9</sup>;
- b. Verordnung Alterszentren Stadt Zürich vom 20. Mai 2015<sup>10</sup>.

Inkrafttreten

Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 30. November 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 30. Januar 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>9</sup> AS 813.141

<sup>10</sup> AS 845.301